

Az.: 6 A 55/21.A  
3 K 2418/18.A



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt  
für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 9. August 2023

### **beschlossen:**

Dem Kläger wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Stöckl, Leipzig, für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. November 2020 – 3 K 2418/18.A – zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

### **Gründe**

- 1 1. Dem mittellosen Kläger ist für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf seinen Antrag Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da seine Rechtsverfolgung zum insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife hinreichende Erfolgsaussichten aufwies.
- 2 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 3 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) verwirklichen, indem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht es aus, dass im Zeitpunkt der Bewilligungsreife die Erfolgsaussichten offen sind (vgl. z. B. SächsOVG, Beschl. v. 15. Februar 2023 – 6 A 387/22.A –, juris Rn. 2; v. 3. Januar 2022 – 6 A 871/20 –, juris Rn. 2; st. Rspr.).

Maßgeblich für die Prüfung der Erfolgsaussichten ist der Zeitpunkt der Bewilligungsreife (SächsOVG, Beschl. v. 10. November 2021 – 6 B 382/21 –, juris Rn. 2), d. h. der Zeitpunkt, zu dem dem Gericht alle Erkenntnisse für die sachgerechte Prüfung der Bedürftigkeit und der Erfolgsaussichten in der Hauptsache zur Verfügung stehen, also insbesondere auch die vollständig ausgefüllte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers vorliegt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 26. September 2019 – 2 D 48/19.NC –, juris Rn. 5; Beschl. v. 26. August 2015 – 3 D 39/15 –, juris Rn. 4 f.).

- 4 Hier lag die Erklärung des Klägers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Senat im Januar 2021 vor. Zu diesem Zeitpunkt war die Rechtsverfolgung des Klägers nicht ohne Aussicht auf Erfolg. Das Verwaltungsgericht Osnabrück hatte – wie vom Kläger ausgeführt – mit Urteil vom 14. Oktober 2020 – 4 A 322/17 – (juris) in einem vergleichbaren Fall eines Asylbewerbers aus Guinea, der mit 15 Jahren aus Guinea ausgewandert war und dort über keine familiären Anknüpfungspunkte mehr verfügt, die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf Guinea vorliegt. Auch das Verwaltungsgericht Halle hatte mit Urteil vom 16. September 2020 – 1 A 199/18.HAL – (n. v., vom Kläger vorgelegt) im Fall eines zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht volljährigen, in Guinea zuvor nicht berufstätigen Asylbewerbers ohne familiäre Anknüpfungspunkte in Guinea eine solche Verpflichtung der Beklagten ausgesprochen. Da andere Gerichte in vergleichbaren Fällen nicht von einem Anspruch auf ein Abschiebungshindernis ausgegangen waren (VG Berlin, Urt. v. 19. September 2019 – 31 K 397.19 A –, juris Rn. 36 ff.; v. 11. Juli 2019 – 31 K 462.17 A –, juris Rn. 20 ff.; vgl. auch ThürOVG, Beschl. v. 7. Mai 2019 – 3 ZKO 315/19 –, juris Rn. 15), besaß die Rechtssache zu diesem Zeitpunkt grundsätzliche Bedeutung. Der Kläger hatte zu diesem Zeitpunkt das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet. Damit war unklar, ob er (auch) nach dem Recht der Republik Guinea volljährig war (vgl. hierzu: BGH, Beschl. v. 24. Januar 2018 – XII ZB 383/17 –, juris Rn. 19 ff.; VG Berlin, Urt. v. 11. Juli 2019 a. a. O. Rn. 23 ff.), und – falls nein – ob er dadurch besonders verletzlich (vulnerabel) war. Hinzu kamen damals die vom Kläger in seiner Grundsatzfrage angesprochenen Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie.
- 5 2. Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. November 2020 zuzulassen, bleibt dagegen ohne Erfolg, weil die Rechtssache zum insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht (mehr) die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung aufweist.

- 6 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung des Senats ist nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG der Zeitpunkt, in dem die Entscheidung gefällt wird, d. h. heute. Zu diesem Zeitpunkt weist die Rechtssache nicht mehr die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) auf, weil der nach eigenen Angaben am 1. August 2002 geborene Kläger inzwischen das 21. Lebensjahr vollendet und deshalb auch nach dem Recht der Republik Guinea volljährig ist, das Verwaltungsgericht Osnabrück an seiner damaligen Beurteilung für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht festhält sowie die Covid-19-Pandemie auch in Guinea keine nennenswerten Einschränkungen mehr zur Folge hat.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich wäre (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 3. März 2020 – 6 A 593/18.A –, juris Rn. 3; v. 5. August 2019 – 6 A 93/18.A –, juris Rn. 8; st. Rspr.). Im Asylprozess lässt sich die grundsätzliche Bedeutung einer Frage prinzipiell nicht unter Annahme eines Sachverhalts begründen, der von dem durch das Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalt abweicht, wenn diese Feststellungen nicht mit durchgreifenden Verfahrensrügen (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 VwGO) erschüttert werden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 3. März 2020 – 6 A 593/18.A –, juris Rn. 8; v. 17. Dezember 2018 – 5 A 1240/18.A –, juris Rn. 5; BayVGH, Beschl. v. 23.01.2019 – 14 ZB 17.31930 –, juris Rn. 13; VGH BW, Beschl. v. 29.8.2018 – A 11 S 1911/18 –, juris Rn. 3 m. w. N.; st. Rspr.).
- 8 Der Kläger wirft die Frage auf:

„Droht einem jungen Mann, der Guinea als Minderjähriger verließ, nicht auf ein familiäres Unterstützungsnetzwerk zurückgreifen kann und keinen Zugang zu Arbeit, Unterkunft und Gesundheitsversorgung in Guinea hat, unter Berücksichtigung der derzeitigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine extreme Gefahrensituation im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG?“

- 9 Da das Verwaltungsgericht nicht festgestellt hat, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Guinea keinen Zugang zu Arbeit, Unterkunft und Gesundheitsversorgung haben wird, und der Kläger keine Verfahrensrügen erhoben hat, stellt sich die aufgeworfene Frage nur dahingehend, ob ein junger Mann, der Guinea als Minderjähriger verließ und nicht auf ein familiäres Unterstützungsnetzwerk zurückgreifen kann, bei der Rückkehr in sein Heimatland eine extreme Gefahrensituation im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK droht.
- 10 Diese Frage wird für die maßgeblichen gegenwärtigen Verhältnisse in der Rechtsprechung für Personen, die nicht in besonderer Weise vulnerabel sind, übereinstimmend verneint (vgl. z. B. VG Berlin, Urt. v. 2. Mai 2023 – 31 K 226.20.A –, juris Rn. 33; v. 7. September 2022 – 31 K 424.19.A –, juris Rn. 35; VG Würzburg, Urt. v. 2. Juni 2022 – W 5 K 22.30059 –, juris Rn. 28 ff.; VG Minden, Urt. v. 7. Dezember 2021 – 12 K 2003/20.A –, juris; anders bei vulnerablen Personen, wie einer Schwangeren mit unehelichem Kind: VG Aachen, Urt. v. 3. November 2022 – 1 K 3005/20.A –, juris; oder einer Person mit Traumata und psychischen Beeinträchtigungen: VG Wiesbaden, Urt. v. 22. Dezember 2021 – 1 K 452/16.WI.A –, juris). Auch das Verwaltungsgericht Osnabrück hält an seiner damaligen Auffassung für die heutigen Verhältnisse nicht mehr fest (Gerichtsbescheid vom 12. Januar 2023 – 4 A 270/20 – [juris]).
- 11 Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots aus § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse im Zielstaat müssen die drohenden Gefahren ein „Mindestmaß an Schwere“ („minimum level of severity“) aufweisen; diese kann erreicht sein, wenn der Ausländer seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (BVerwG, Urt. v. 21. April 2022 – 1 C 10.21 –, ZAR 2023, 48 Rn. 15; Urt. v. 4. Juli 2019 – 1 C 49.18 –, BeckRS 2019, 19728 Rn. 12). Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Guinea vom 7. April 2021 (Gz. 508-516.80/3 GIN VS-NfD) reicht das Wachstum in Guinea zwar derzeit nicht aus, um die im Land verbreitete Armut (ca. 50% der Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsschwelle) zurückzudrängen (S. 16). Staatliche Unterstützung für bedürftige Personen ist nicht gegeben (S. 16). Anhaltspunkte dafür, dass es jungen und gesunden arbeitsfähigen Männern nicht möglich ist, ihren Lebensunterhalt auf niedrigem Niveau durch Arbeitseinkünfte zu sichern, erhält der Lagebericht aber nicht.

- 12 Da vom Kläger keine weiteren Erkenntnismittel, die für eine andere Beurteilung sprechen, aufgezeigt werden und solche auch sonst nicht ersichtlich sind, bedarf es einer obergerichtlichen Klärung der Frage nicht.
- 13 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, § 78 Abs. 5 Satz 1 AsylG.
- 14 3. Die Kostenentscheidung des gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG); mit ihm wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:  
Dehoust

Drehwald

Groschupp